

In Vorbereitung der **Anmeldung sowie der Feldbesichtigung** der Saat- und Pflanzgutflächen geben wir Ihnen nachstehende Hinweise:

(Die zum Download zur Verfügung gestellten Dateien liegen im PDF-Format vor, benötigt wird Adobe Acrobat Reader.)

- Gesetzliche Bestimmungen
- Allgemeines zur Feldbesichtigung
- Regional zuständige Dienststellen
- Anmeldung zur Vermehrung – Landwirtschaftliches Saatgut
- Anmeldung zur Vermehrung – Pflanzkartoffeln

Gesetzliche Bestimmungen

Die rechtlichen Grundlagen für die Saatenanerkennung sind:

- das Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) vom 16. Juli 2004
- die Saatgutverordnung (SaatV) vom 8. Februar 2006 und
- die Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV) vom 23. November 2004

in den derzeit gültigen Fassungen.

Die Anerkennungsstelle gestattet in Erweiterung des

- Paragraph 5(1) 4a, 4b und 4c der SaatV und des
- Paragraph 6(1) 5a und 5b der PflKartV

Ausnahmen, wenn:

- die für die Fruchtart vorgegebenen Mindestabstände eingehalten werden,
- keine Beeinträchtigung der Saat- und Pflanzgutqualität zu erwarten ist,
- die Partien kenntlich gemacht und getrennt gelagert werden.

Hinweis:

Ist eine Teilnahme am Anerkennungsverfahren nach Paragraph 12 Absatz 1b der SaatV (Nichtobligatorische Beschaffenheitsprüfung) vorgesehen, dann muss bereits bei der Anmeldung des Vermehrungsvorhabens zur Anerkennung gemäß Paragraph 4 Absatz 7 SaatV eine entsprechende Beantragung erfolgen. Vom Züchter ist hierfür ein spezieller Antrag zu stellen. Nähere Informationen zum Verfahren gibt Ihnen bei Bedarf die Anerkennungsstelle in Wünsdorf.

Allgemeines zur Feldbesichtigung

Die Vermehrungsschläge sind **rechtzeitig** vor dem Zeitpunkt der Besichtigung zu beschildern. Die Schilder müssen einen wetterresistenten, gut lesbaren Aufdruck besitzen und folgende Informationen enthalten:

- Fruchtart
- Sorte
- beantragte Kategorie (bei Kartoffeln auch die Klasse)
- Schlagbezeichnung
- Schlaggröße
- Vermehrer
- Vertragsfirma

Die jeweiligen Vermehrungen sind **deutlich** durch Trennstreifen, Trennreihen und so weiter abzugrenzen und die Mindestentfernungen, soweit vorgeschrieben, einzuhalten. Dies trifft auch für Kartoffeln zu. Gegebenenfalls ist eine Abstimmung mit Nachbarbetrieben erforderlich. Die geltenden Bestimmungen für ausgewählte Fruchtarten bei Saatgut sind am Ende des Abschnittes "Anmeldung zur Vermehrung – Landwirtschaftliches Saatgut" aufgeführt.

Bei der Gräservermehrung ist darauf zu achten, dass vor Beginn der Blüte – um eine mögliche Fremdeinkreuzung zu verhindern – eine Abgrenzung (ummähen) zu Schlagrändern, Feldrainen, Böschungen und so weiter hergestellt wird.

Das nachträgliche Schaffen der Mindestentfernung durch Abtrennen im Vermehrungsschlag sollte auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Dies ist nur zulässig, wenn der verbleibende Restschlag die geforderte Mindestfläche erreicht. Der Kulturzustand der Vermehrungsfläche muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen (Paragraf 5 (1) 2 SaatV, Paragraf 6 (1) 2 PflKartV).

Die Vermehrungsflächen sind **vor der Besichtigung** zu bereinigen. Bei Fremdbefruchtern hat dies insbesondere vor der Blüte zu erfolgen. Dabei sind auch die Pflanzen derselben fremdbefruchtenden Art zu berücksichtigen, wenn sie als starker Besatz in Nachbarschlägen auftreten.

Mit Flugbrand befallene Pflanzen sind nicht zu entfernen!

Für die **Anerkennung von Teilflächen entsprechend Paragraf 7 (6) SaatV** gilt folgendes:

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche für die Anerkennung als nicht geeignet, wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

Die Feldbesichtigungspläne werden von den Saatbauinspektionen in Abstimmung mit den Vertragsfirmen aufgestellt. Die Vertragsfirmen werden gebeten, als "betreuende Organisationen" die Anerkennungsstelle zu unterstützen. Dazu gehört auch die Information an die einzelnen Vermehrungsbetriebe und die Beförderung der Feldprüfer vor Ort.

Die Anwesenheit des Vermehrerers und der Vertragsfirma sind erwünscht.

Ein Schlag kann nur **vor Beginn der 1. Besichtigung** von der Anmeldung zurückgezogen werden, das heißt solange der Feldprüfer das Feld noch nicht betreten hat. **Eine Zurückziehung kann nur schriftlich durch den Anmelder (Züchters beziehungsweise Vermehrungsorganisationsfirma) erfolgen.**

Beim Ausfüllen der Anträge sind die bekannten Betriebskennziffern (Vermehrer, Aufbereiter, Vermehrungsorganisationsfirma und so weiter.) zu verwenden. Eine Neuvergabe beziehungsweise Änderung der Kennziffern erfolgt **nur** durch die Anerkennungsstelle.

Die Fortführung des Anerkennungsverfahrens entsprechend des Paragraf 8 Absatz 2 SaatV

für ein Vermehrungsvorhaben erfolgt nur bei Vorlage eines konkreten Antrages des Anmelders (Vermehrungsorganisationsfirma oder Züchter) beziehungsweise wenn im Vorfeld ein Pauschalantrag gestellt wurde.

Der Antrag kann aus dem Internet unter:

www.lelf.brandenburg.de Landwirtschaft/Acker-und-Pflanzenbau/Saatenanerkennung
- Weiterführende Informationen – Downloads - Formulare

beziehungsweise

www.ag-akst.de Anerkennung/Anerkennungsstellen/Brandenburg - Onlineformulare
abgerufen werden.

Liegt kein Antrag vor, wird der betroffene Vermehrungsbestand feldaberkannt!

Es besteht durch nachträgliche Beantragung die Möglichkeit, das Ergebnis nochmals zu ändern, was jedoch mit zusätzlichen Kosten (Gebühr für Änderung von amtlichen Belegen) verbunden ist. Vor der Beantragung sollte eine Abstimmung zwischen Antragsteller und Aufbereiter der betreffenden Partien stattfinden.

Den vorgenannten Problemen kann am effektivsten entgegengetreten werden, indem ein kompetenter Vertreter der Vermehrungsorganisationsfirma beziehungsweise des Züchters bei der Feldbesichtigung vor Ort ist.

Regional zuständige Dienststellen

Dienststelle

Saatbauinspektion Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin
Telefon: 03391 838-264 / -267
Mobil: 0172 1514852
0172 1513952
Fax: 03391 838-263
E-Mail: friedemann.karl@lelf.brandenburg.de
E-Mail: roland.genz@lelf.brandenburg.de

- Prignitz
- Ostprignitz-Ruppin
- Oberhavel
- Uckermark
- Barnim
- Havelland
- Potsdam-Mittelmark

- Berlin (Nordteil)

Saatbauinspektion Cottbus
Landesbehördenzentrum Cottbus
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Telefon: 0355 4991-7150
Mobil: 0172 1514030
0172 1514165
Fax: 0355 4991-7155
E-Mail: werner.krotki@lelf.brandenburg.de
E-Mail: gerd.schankat@lelf.brandenburg.de

- Teltow-Fläming
- Dahme-Spreewald
- Märkisch-Oderland
- Oder-Spree
- Elbe-Elster
- Oberspreewald-Lausitz
- Spree-Neiße

- Berlin (Südteil)

Unsere Anschrift:

Adresse: Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat L3 - Saatenanerkennung, Phytopathologie
OT Wünsdorf
Steinplatz 1
15806 Zossen
Telefon: 033702 211-3650
Fax: 033702 211-3651
E-Mail: saaten@lelf.brandenburg.de

Fachlich zuständig:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat L3 - Saatenanerkennung, Phytopathologie
Norbert Näther, Telefon: 033702 211-3654, Fax: 033702 211-3651
E-Mail: norbert.naether@lelf.brandenburg.de